III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 164 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 21.12.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 743 - Steinbrinkstraße/Ackerfeldstraße - und über den Beschluss zur Einstellung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 482 - Steinbrinkstraße/ÖPNV-Trasse -.

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz - vom 15.11.2017 umrandete Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 743).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 22, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Seite der Ackerfeldstraße, südwestliche Seite der Steinbrinkstraße, am nordwestlichen Widerlager der ÖPNV-Trasse abknickend zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr.947, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 947 und 948, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 947 und 990, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 990, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 991, nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 990, südliche Seite der Bodenstraße.

— — Bereich des Bebauungsplans Nr. 743
- Steinbrinkstraße / Ackerfeldstraße -

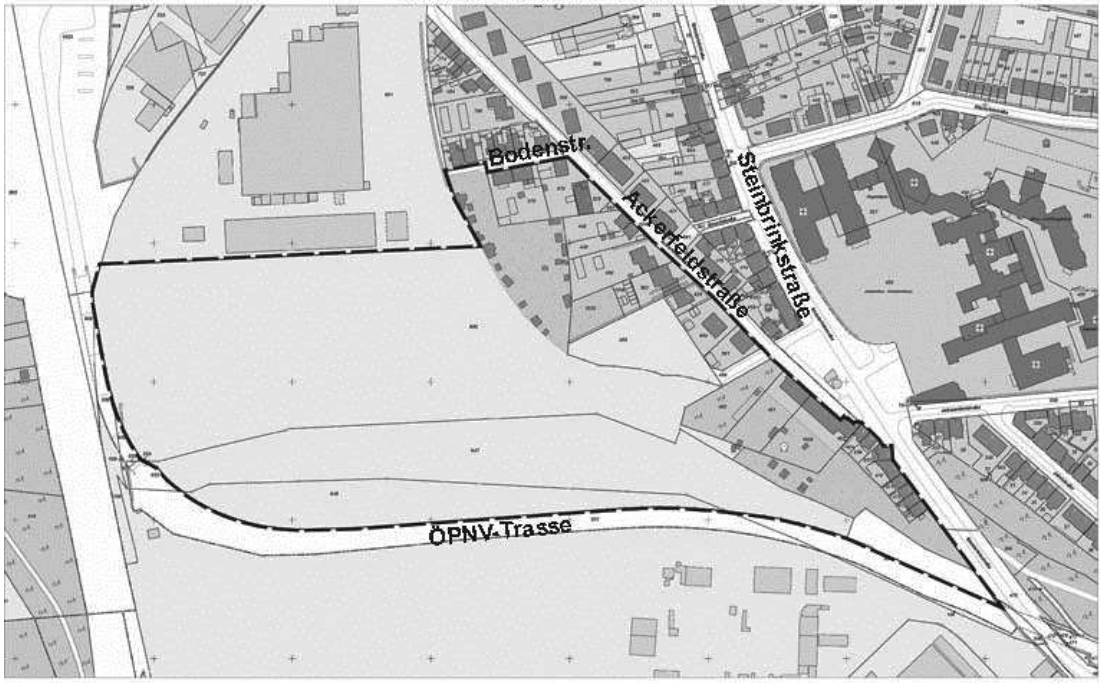

Angefertigt: Oberhausen, 15.11.2017
Bereich 5-4 - Bauleitpläne-, Wohnungswesen und Denkmalschutz -

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-4 -Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr und
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 743 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Städtebauliche Neuordnung des Gebietes
- Festsetzung eines Wohngebietes
- Prüfung der Festsetzung eines Mischgebietes
- Festsetzung eines Gewerbegebietes
- Festsetzung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen
- Festsetzung und Entwicklung erhaltenswerter Grünstrukturen sowie Regelung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Prüfung der Verträglichkeit von Einzelhandelsbetrieben
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, Vergnügungsstätten, Einzelhandel erotischer Artikel, Wettannahmestellen und anderer.

Gleichzeitig hat der Rat beschlossen das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 482 - Steinbrinkstraße/ÖPNV-Trasse - einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 21.07.2003 aufzuheben.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808).

Bebauungsplan Nr. 482

- Steinbrinkstraße / ÖPNV-Trasse -

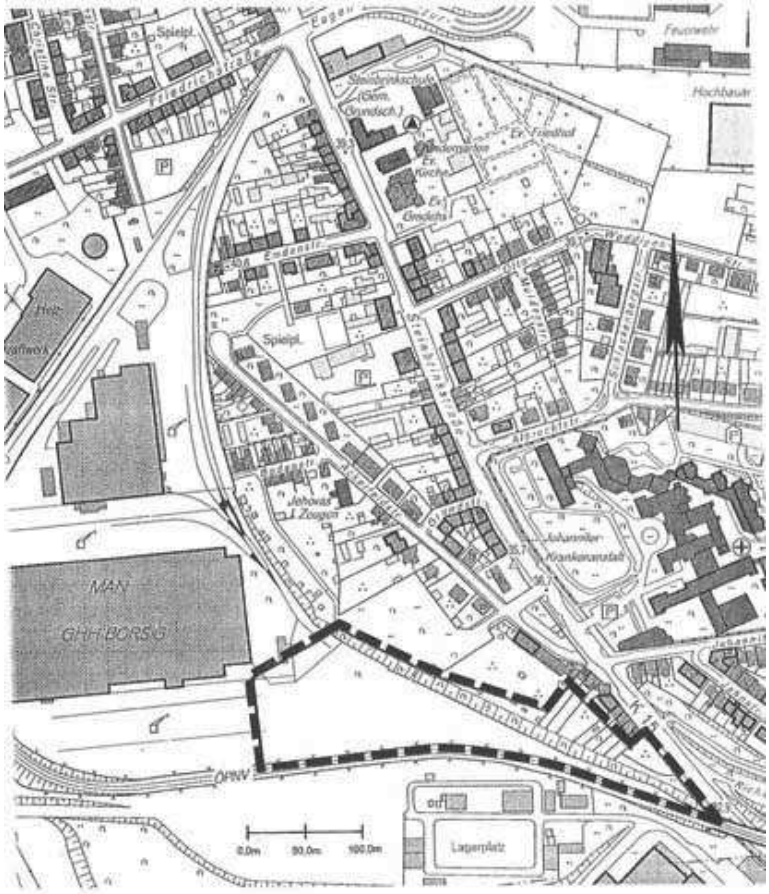

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 18.12.2017 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 743 - Steinbrinkstraße/Ackerfeldstraße - sowie der Beschluss das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 482 - Steinbrinkstraße/ÖPNV-Trasse - einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 21.07.2003 aufzuheben werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 743 - Steinbrinkstraße/Ackerfeldstraße - sowie des Beschlusses zur Einstellung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 482 - Steinbrinkstraße/ÖPNV-Trasse - stimmt mit dem Ratsbeschlüssen vom 18.12.2017 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 21.12.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 743:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 743 - Steinbrinkstraße/Ackerfeldstraße - ist vorwiegend die geordnete Erschließung der im Hintergelände gelegenen Industriebrache mit dem Ziel der Gewerbeflächenentwicklung verbunden.

Gleichzeitig sollen dabei die Nutzungsansprüche des an der Steinbrink- bzw. Ackerfeldstraße gelegenen Wohnens gesichert werden. Der zwischen diesen beiden differierenden Nutzungsarten gelegenen grünen Pufferzone kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Funktion zu, die es zu sichern und weiter zu entwickeln gilt. Darüber hinaus bleibt im Rahmen der Erschließung des Hintergeländes für eine gewerbliche Nutzung die verträgliche Zu- und Ableitung von Verkehr eine Voraussetzung. Außerhalb des Verfahrensgebietes befindet sich westlich der Steinbrinkstraße das Johanniter-Krankenhaus; in diesem Zusammenhang bleibt diese besonders sensible Nutzung im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Der Verfahrensbereich des neuaufzustellenden Bebauungsplans Nr. 743 - Steinbrinkstraße/Ackerfeldstraße - überplant den Bereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 482 - Steinbrinkstraße/ÖPNV Trasse -, aus diesem Grund kann das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 482 eingestellt werden.

Ausschreibung

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Rodungsarbeiten im Stadtgebiet Oberhausen

Leistung:

ca. 26	Stück	Bäume mit einem StU von 30-100 cm roden
ca. 19	Stück	Bäume mit einem StU von 101-200 cm roden
ca. 11	Stück	Bäume mit einem StU von 201-300 cm roden
ca. 3	Stück	Bäume mit einem StU von 301-400 cm roden
ca. 4	Stück	Wurzelstock mit einem StU von 30-100 cm ausfräsen und abfahren
ca. 1	Stück	Wurzelstock mit einem StU von 201-300 cm ausfräsen und abfahren
ca. 1	Stück	Wurzelstock mit einem StU von 301-400 cm ausfräsen und abfahren
ca. 60	m³	Pflanzensubstrat liefern und einbauen
ca. 25	m²	Unterpflanzung roden und abfahren

Bauzeit:
Anfang 07. KW 2018 - Ende 9. KW 2018

Zuschlagsfrist:
15.02.2018

Die Angebotsunterlagen können ab 16.01.2018 bis 31.01.2018 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Hinweis zum TVgG-NRW:
Die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind nur von demjenigen Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter), vorzulegen.

Maßnahme:
Rodungsarbeiten im Stadtgebiet Oberhausen

Stadtsparkasse Oberhausen
IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60
Swift-BIC: WELADED1OBH